

Information Reiseausweise und Aufenthaltstitel

Der Reiseausweis und der Aufenthaltstitel werden in elektronischer Form ausgestellt und sind persönlich mit allen jeweils unten genannten Unterlagen zu beantragen:

- Alter bis 6 Jahre: Vorsprache der sorgeberechtigten Elternteile
Alter ab 6 Jahre: Vorsprache der sorgeberechtigten Elternteile und dem Kind
Alter ab 18 Jahre: persönliche Vorsprache

Der Formblattantrag und die Erklärung über den Besitz von Passdokumenten sind erhältlich beim Main-Taunus-Kundenservice, im Rathaus oder im Internet unter www.mtk.org Formulare A-Z (Aufenthaltserlaubnis – Aufenthaltsgesetz (Antrag auf Erteilung) und Aufenthaltserlaubnis – Aufenthaltsgesetz (Erklärung über den Besitz von Passdokumenten))

1) **Zuerkennung Flüchtlingseigenschaft/Asylberechtigung**

Reiseausweis für Flüchtlinge (blauer Pass) und Aufenthaltstitel nach § 25 (1 oder 2) Aufenthaltsgesetz (Genfer Flüchtlingskonvention) für 3 Jahre

Unterlagen:

- bisheriges Ausweisdokument (Aufenthaltsgestattung/Duldung oder Aufenthaltserlaubnis + Pass)
- ausgefüllter und unterschriebener Formblattantrag (bei Minderjährigen von den sorgeberechtigten Elternteilen unterschrieben)
- aktuelles biometrisches Lichtbild
- bei Sozialhilfebezug: Sozialhilfebescheid
- bei Erwerbstätigkeit: Arbeitsvertrag + letzte 3 Gehaltsabrechnungen
- Nationalpass oder ausgefüllte und unterschriebene Erklärung über den Besitz von Passdokumenten (bei Minderjährigen von den sorgeberechtigten Elternteilen unterschrieben)
- bei Ersterteilung: ID-Dokumente aus dem Heimatstaat mit deutscher Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers als Nachweis der Identität

Gebühren:

- Reiseausweis für Flüchtlinge
Alter bis 24 Jahre: 37,50 €
Alter ab 24 Jahre: 59 €
- Aufenthaltserlaubnis: gebührenfrei

2) Zuerkennung subsidiärer Schutzstatus

Aufenthaltstitel nach § 25 (2) subsidiär Aufenthaltsgesetz für zunächst 1 Jahr, Verlängerung für 2 Jahre, längstens bis Passgültigkeit. In Ausnahmefällen kann ein Reiseausweis für Ausländer (grauer Pass) ausgestellt werden.

Unterlagen:

- bisheriges Ausweisdokument (Aufenthaltsgestattung/Duldung oder Aufenthaltserlaubnis + Pass)
- ausgefüllter und unterschriebener Formblattantrag (bei Minderjährigen von den sorgeberechtigten Elternteilen unterschrieben)
- aktuelles biometrisches Lichtbild
- bei Sozialhilfebezug: Sozialhilfebescheid
- bei Erwerbstätigkeit: Arbeitsvertrag + letzte 3 Gehaltsabrechnungen
- grundsätzlich Nationalpass, in Ausnahmefällen kann ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden
- bei Ersterteilung: ID-Dokumente aus dem Heimatstaat mit deutscher Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers als Nachweis der Identität

Gebühren:

- Reiseausweis für Ausländer
Alter bis 24 Jahre: 37,50 €
Alter ab 24 Jahre: 59 €
- Aufenthaltserlaubnis
bei Sozialhilfebezug: gebührenfrei
Aufenthaltserlaubnis: 100 €
Verlängerung: 80 €

3) Abschiebehindernisse

Aufenthaltstitel nach § 25 (3) Aufenthaltsgesetz für zunächst 1 Jahr, Verlängerung für 2 Jahre, längstens bis Passgültigkeit. In Ausnahmefällen kann ein Reiseausweis für Ausländer (grauer Pass) ausgestellt werden.

Unterlagen:

- bisheriges Ausweisdokument (Aufenthaltsgestattung/Duldung oder Aufenthaltserlaubnis + Pass)
- ausgefüllter und unterschriebener Formblattantrag (bei Minderjährigen von den sorgeberechtigten Elternteilen unterschrieben)
- aktuelles biometrisches Lichtbild
- bei Sozialhilfebezug: Sozialhilfebescheid
- bei Erwerbstätigkeit: Arbeitsvertrag + letzte 3 Gehaltsabrechnungen
- grundsätzlich Nationalpass, in Ausnahmefällen kann ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden
- bei Ersterteilung: ID-Dokumente aus dem Heimatstaat mit deutscher Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers als Nachweis der Identität

Gebühren:

- Reiseausweis für Ausländer
Alter bis 24 Jahre: 37,50 €
Alter ab 24 Jahre: 59 €
- Aufenthaltserlaubnis
bei Sozialhilfebezug: gebührenfrei
Aufenthaltserlaubnis: 100 €
Verlängerung: 80 €